

29. Januar 2014

Behandlungsfehler: Patienten haben Rechte

Anmoderation:

Fehler sind menschlich – doch in einer medizinischen Behandlung können sie besonders fatale Folgen haben. Was grundsätzlich als ein Behandlungsfehler gilt und was Betroffene tun können, die einen Verdacht darauf haben, darüber hat sich Kristin Sporbeck bei Anja Mertens informiert. Mertens ist Rechtsanwältin im AOK-Bundesverband.

Länge: 2.06 Minuten

Anja Mertens:

Von Behandlungsfehler spricht man, wenn Ärzte nicht sorgfältig behandeln und gegen den medizinischen Standard verstoßen, der zum Behandlungszeitpunkt gilt. Hierzu zählen etwa Operationsfehler, aber auch Organisations- oder Aufklärungsfehler. Offensichtliche Behandlungsfehler wären zum Beispiel, wenn man statt dem rechten, das linke Knie operiert. Allerdings liegt dann kein Fehler vor, wenn der Erfolg einer Behandlung wegen anderer Ursachen ausbleibt – man spricht dann von sogenannten schicksalhaften Verläufen.

Text: Das erklärt Anja Mertens, Rechtsanwältin im AOK-Bundesverband. Grundsätzlich sollten Versicherte bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler rasch handeln, damit schnell Klarheit geschaffen wird und mögliche Ansprüche nicht verjähren. Anja Mertens:

Anja Mertens:

Patienten müssen beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und der Fehler den Gesundheitsschaden verursacht hat. Sie

erhalten dann Schmerzensgeld und den Ersatz ihrer weiteren Schäden, das kann zum Beispiel ein Schaden aufgrund von Verdienstaussfall sein.

Text: Wer einen Behandlungsfehler vermutet, sollte mit den behandelnden Ärzten über seinen Verdacht sprechen. Findet sich keine Lösung rät Mertens sich an einen Fachanwalt für Medizinrecht zu wenden, der sich auf Arzthaftung spezialisiert hat. Außerdem sollte man sich an seine Krankenkasse wenden. Die AOK steht ihren Versicherten bereits seit über 13 Jahren beratend zur Seite. Dazu hat sie bundesweit spezielle Expertenteams, zu denen auch Juristen gehören.

Anja Mertens:

Verdichten sich die Hinweise auf einen Behandlungsfehler, kann die AOK beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein medizinisches Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Wird vom Medizinischen Dienst ein Fehler bejaht, dann unterstützt die AOK ihre Versicherten und deren Anwälte auch bei Regulierungsverhandlungen und während gegebenenfalls nötig werdender Gerichtsverfahren.

Text: Weitere Infos gibt es im Internet auf www.aok.de unter Gesundheit, Gesundheitsinfos, Patientenrechte.